

Notfällen, deren Vorliegen der Arbeitgeber beurteilt, Zugang zu diesen Plätzen haben. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die damit zugunsten der männlichen Beamten vorgesehene Ausnahme insbesondere dahin ausgelegt wird, dass sie alleinerziehenden männlichen Beamten den Zugang zu diesem Kinderbetreuungssystem zu den gleichen Bedingungen eröffnet wie den weiblichen Beamten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 47 vom 19.2.2000.

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt zwei Drittel und die Italienische Republik ein Drittel der Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 79 vom 18.3.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. März 2002

in der Rechtssache C-10/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Gemeinschaften — Einfuhr von Waren, die aus Drittländern stammen und für San Marino bestimmt sind)*

(2002/C 118/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-10/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und H. P. Hartvig) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch, dass sie der Kommission nicht den Betrag von 29 223 322 226 ITL zur Verfügung gestellt und keine Verzugszinsen daraus seit dem 1. Januar 1996 gezahlt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter A. La Pergola und C. W. A. Timmermans (Berichterstatler) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. März 2002

in der Rechtssache C-13/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Kein fristgemäßer Beitritt zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) — Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 7 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 Absatz 7 EG) in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28 zum EWR-Abkommen)*

(2002/C 118/11)

(Verfahrenssprache: Englisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-13/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks und M. Desantes) gegen Irland (Bevollmächtigte: zunächst M. A. Buckley, sodann D. J. O'Hagan), unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: G. Amodeo im Beistand von M. Hoskins, Barrister), wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 7 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 300 Absatz 7 EG) in Verbindung mit Artikel 5 des Protokolls 28 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) verstoßen hat, dass es nicht vor dem 1. Januar 1995 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung vom 24. Juli 1971) beigetreten ist, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, des Kammerpräsidenten P. Jann, der Kammerpräsidentinnen F. Macken und N. Colneric, des Kammerpräsidenten S. von Bahr sowie der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet (Berichterstatler), M. Wathelet, R. Schintgen, V. Skouris, J. N. Cunha Rodrigues und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 19. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: